



AGBs und Disclaimer des VVR Verein Vita Romana

AGBs Allgemeine Vertragsbestimmungen

Diese Vereinbarungen gelten zwischen Auftraggeber und des VVR Vereins Vita Romana (im folgenden VVR genannt) im Rahmen aller Dienstleistungen und Lizenzerteilungen an Veranstaltungen und sonstigen Produkten. Der Verein VVR ist ein gemeinnütziger Verein, entsprechend sind Spenden in der Schweiz von der Steuer abzugsberechtigt.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Die Dienstleistungen; Beratung, Darstellungen, Projektleitung, Schulung, Konzeption, Layout, Design, Didaktik sind in dieser Vereinbarung betreffend Definitionen und Haftung erwähnt, müssen jedoch in Individualverträgen definiert und beschrieben werden um Gültigkeit zu erlangen. Diese Dienstleistungen sind im Handelsregistereintrag www.zefix.ch des VVR VEREIN VITA ROMANA in Basel-Stadt beschrieben.

1.2. VVR verpflichtet sich, den Auftrag gemäss allen Spezifikationen betreffend Inhalt, Darstellung und technischen Anforderungen auszuführen, die schriftlich als Profildossier bzw. Projektbeschrieb, definiert und gegenseitig unterzeichnet wurden. Für beide Parteien ist nur das verbindlich, was in einem Individualvertrages schriftlich vereinbart wird. Bis zum Abschluss dieses Individualvertrages bleibt beiden Parteien der Rückzug ohne finanzielle Folgen offen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

1.3. Die Lieferung erfolgt an den Erfüllungsort. Anlässe haben Erfüllungsort und Termin definiert, für andere Dienstleistungen gilt: Wird ein fest vereinbartes Ergebnis von VVR nicht eingehalten, so ist der Kunde verpflichtet, VVR schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erfolgt die Lieferung nicht innert dieser Frist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Wurde kein festes Lieferdatum schriftlich vereinbart, kann der Kunde dieses unter Beachtung einer angemessenen Frist und schriftlicher Mitteilung an VVR herbeiführen. Allfällige Konventionalstrafen sind im Individual-Vertrag schriftlich zu vereinbaren. Sie sollten nur für jene Fälle vorgesehen werden, in denen bereits die nicht strikte Erfüllung eines Vertrags oder eines Vertragsteils beim Kunden wesentliche Nachteile bewirken würde. Verweigert der Kunde unbegründet die Annahme der Lieferung, so stehen VVR die gesetzlichen Rechte zu. Mit erfolgter Lieferung am Erfüllungsort gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über.

1.4. Bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit haften Privatpersonen und gegeben falls deren Versicherungen für alle in dem Zusammenhang stehenden bzw. zurückzuführenden Schäden. Um diese Haftung geltend machen zu können, ist es erforderlich die Einzelperson oder Einzelpersonen und deren persönliche Verantwortung und Haftungssituation für den jeweiligen im Zusammenhang stehenden Schadensfall eindeutig nachzuweisen. Andernfalls ist der Veranstalter in der Pflicht. Weil ehrenamtliche Personen an Anlässen mitwirken ist dies nach dem Vorfall und der Gesetzeslage zu evaluieren, auch bezüglich Haftpflichtversicherung einzelner Beteiligter Parteien/Personen. Der Verein als Institution kann nicht haftbar gemacht werden. Der Verein ist weder Arbeitgeber noch Weisungsbefugter für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer. Die Sicherheitsanforderungen und Präventivmassnahmen sind durch Auftraggeber (z.B. Veranstalter) als Rahmen zu stellen, somit gegeben und werden entsprechend vorbereitet und eingerichtet sowie an die beteiligten Personen vorgängig instruiert. Existiert ein Individualvertrag der die sicherheitsrelevanten Positionen beinhaltet und in welchem die Haftung weiter präzisiert oder anders gehandhabt wird so ist dieser gültig und ersetzt oder ergänzt diese Bestimmungen der AGBs. Die Haftung für alle übrigen Schäden (auch solche indirekter Kausalität) ist ausgeschlossen. Die Haftung für Personenschäden und

nach den Vorschriften des schweizerischen Rechts und auch des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Subsidiärhaftung muss schriftlich definiert sein ansonsten ist dies ausdrücklich und komplett Ausbedungen.

1.5. VVR darf Kooperationen eingehen und Aufträge grundsätzlich zum Beispiel an Tochter- bzw. Partnerunternehmen vergeben.

1.6. Diverse Unternehmenspartner sind involviert, insofern ist im Besonderen bei Merchandisingprodukten die AGBs diese Subunternehmer zu beachten. Dies gilt in allen Belangen insbesondere der Haftung, Genannt seien hier Printful GmbH und Spreadshirt GmbH Leipzig DE sowie Verlage die partnerschaftlich mit uns kooperieren. In diesen Zusammenhängen ist jegliche rechtliche Anfrage direkt an diese Partner zu senden die komplett unabhängig von uns operieren. Es gelten damit auch alle Bestimmungen dieser Webshops die in deren Disclaimer und AGBs erklärt werden. Auch die Verlinkung zu diesen Partnern ist ausserhalb unserer Verantwortung und Haftung.

1.7. Bestimmte Werke des VVR sind unter Geistigem Eigentum www.ige.ch zu verstehen und werden nur nutzungsrechtlich vergeben, verbleiben also im Eigentum des VVR und können gegeben falls in einem Lizenzvertrag definiert werden. Die Lizenzgebühr gilt als fest vereinbart und wird im Falle einer Ausweitung der Nutzung neu verhandelt oder erweitert.

1.8. VVR offeriert ihre Dienstleistungen zu marktkonformen Preisen. Für Tätigkeiten von Mitarbeitern im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges wird in der Regel eine Tagespauschale erhoben. Dienstleistungen bzw. Tätigkeiten, welche nicht im Individualvertrag vereinbart wurden, bedürfen einer ausdrücklichen Anordnung durch den Kunden. In der Regel werden Teilofferten erstellt. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, gelten folgende Einhaltungspflichten für Auftragsbudgets mit einem definierten Kostendach.

1.9. Der Kunde benennt einen fachlich kompetenten Ansprechpartner, welcher der kurzfristig die notwendigen Informationen gibt, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt, Gesprächspartner benennt und Entscheidungen trifft oder sie herbeiführen kann. VVR ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, wenn und soweit die Durchführung des Vertrages dies erfordert. VVR benennt ihrerseits einen Projektverantwortlichen, der Abstimmungen vorbereitet und Entscheidungen kurzfristig herbeiführen kann. Damit VVR verbindliche Fristen bzw. Termine einhalten kann, ist sie auf die Unterstützung des Kunden angewiesen. Der Kunde verpflichtet sich deswegen, die zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten VVR nach besten Kräften zu unterstützen. Sofern VVR beim Kunden tätig wird, schafft der Kunde dafür rechtzeitig und unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre und hält diese während der Dauer der Leistungserbringung aufrecht. Bindungen an bestimmte Nutzungszeiten, insbesondere Einschränkungen von Nutzungszeiten, werden VVR rechtzeitig mitgeteilt. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungsleistungen nicht, nicht einwandfrei oder nicht rechtzeitig und befindet er sich mit der Nachholung der Mitwirkungsleistung in Verzug, kann VVR vom Vertrag zurücktreten und eine angemessene Entschädigung verlangen.

1.10. Änderungen des Leistungsumfanges sind in einem schriftlichen Nachtrag zum Vertrag zu vereinbaren. Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Gebühren geht das Arbeitsergebnis der Dienstleistung in das Eigentum des Kunden über. Der Kunde hat das Recht, das Arbeitsergebnis unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht in beliebiger Weise zu ändern, davon Kopien herzustellen und es weiter zu verwenden. VVR hat das Recht, die Ideen, Konzepte, welche sie bei der Ausführung von Dienstleistungen allein oder zusammen mit dem Personal des Kunden erworben hat, bei der Ausführung von Arbeiten ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden. Sollte dies nicht erwünscht sein so ist dies als Exklusivklausel zu vereinbaren.

1.11 Bestimmungen sind für alle Aufträge verpflichtend und werden vom Kunden anerkannt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich andere individuelle Bestimmungen vereinbart werden.

1.12. VVR hat das Recht diese Bestimmungen jederzeit zu aktualisieren.

Haftungsausschluss und Besonderheiten bei Events

2. Verantwortung und Haftung im Besonderen für partizipative Events mit Publikumsteilnahme

2.1. Die Legionsschule für Kinder (Schola Legionis) oder Exerccio Armorum, ist ein Anlass für und mit minderjährigen Teilnehmern welche begleitet werden von ehrenamtlichen Erwachsenen. Diese Begleiterinnen und Begleiter erklären die sportlichen Übungen, können aber nur bedingte betreuerische Aufgaben in der Gruppe wahrnehmen. Es kann kaum oder nur marginal individuell abgestimmt werden worauf man bei jedem einzelnen Kind achten soll, zumal die Kinder den Trainern bis dato völlig unbekannt sind. Daher handelt sich das Training um eine einfache Einführung ins Thema und basiert auf der Kooperation mit den Kindern als Gruppe. Diese Situation bedingt eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeit.

2.2. In aller Deutlichkeit wird das Einverständnis seitens der Erziehungsberechtigten adulten Personen die ein Kind begleiten durch die Teilnahme bestätigt: die Verantwortung verbleibt komplett bei diesen Erziehungsberechtigten. Eltern haften für ihre minderjährigen Kinder.

Selbst durch die Form der involvierten Teilnahme ist die Verantwortung für die minderjährigen Personen minimal. Die Verantwortung verbleibt also weitgehend bei den Erziehungsberechtigten und dem wird auch mit der erklärten Teilnahme durch diese erwachsenen Personen stellvertretend für die Kinder zugestimmt. Der Begriff weitgehend meint die Abgrenzung in eine grob fahrlässige, bewusste und gewollte schädigende Handlung. In solchem Falle ist eine individuelle Betrachtung des Vorfalls die Grundlage für die Haftung zumal es von Seiten des eingetragenen Vereins Vita Romana VVR keinerlei Haftung auf alle Geschehnisse an einem Anlass gibt da es sich nicht um angestellte Personen mit spezieller Instruktion handelt sondern um ehrenamtliche freiwillige Helfer die gegebenenfalls selber in Haftung stehen können, je nach dem was vorfällt.

2.3 Alters-Kategorien und die Vorteile

Es handelt sich in der Regel um einen Gruppenanlass: im Speziellen für die kleinen Kinder gilt daher: es ist keine Einzelbetreuung durchführbar, daher bitten wir, dass die Eltern an den Zuschauerseiten anwesend bleiben, während der Show, denn sie kennen Ihre Kinder und können im Bereich der Sicherheit und Vertrautheit dem Anlass den nötigen Rahmen geben. Wir haben für die jüngsten Teilnehmer einige einfachere und sehr risikoarme Aufgaben, die dennoch Spass machen und dem Alter der Kinder gut angepasst sind.

2.4 Eigentumsverhältnisse und Leihobjekte

Kinderhelm (aus Kunststoff), Tunika und Gürtel etc. die Ausrüstung ist nur ausgeliehen ! Und diese wird während der Legionsschule den Kindern zur Verfügung gestellt ist so gewählt und gestaltet dass die Verletzungsgefahr minimal ist, sie ist soweit komfortabel dass die Kinder sich dabei wohl fühlen und obschon sie verkleidet sind sich aufmerksam der Übungsstunde für guten Teamgeist einbringen können. Es wird auf die Leihobjekte kein Pfand erhoben aber sollte die Ausrüstung danach beschädigt oder verschwunden sein, haften die Eltern unmittelbar auf neuwertigen Ersatz und Zeitaufwand der umgehend erhoben wird. Natürlich kann dies ein Versicherungsfall (z.B. Haftpflicht) sein, dennoch quittieren wir bei Vertragsbruch durch Ausrüstungsverlust/defekt etc. gleich Vorort wie viel wofür bezahlt wurde und dürfen es verrechnen und einziehen. In Konfliktfällen bei Uneinigkeit müssen wir auf die örtlichen Instanzen zurückgreifen.

2.5 Falls Personen eine Kinderlegionärsausrüstung erwerben möchten, können wir unverbindlich einen oder mehrere Anbieter empfehlen. Diese Information bieten auch gegebenenfalls auf unserer Website an.

2.6 Es gilt schweizerisches Recht. Der VVR hat das Recht diese Bestimmungen jederzeit zu aktualisieren.

Im Vorstand erklärt und ohne Unterschrift gültig

Basel, 08.07.2023

Online Haftungsausschluss und Disclaimer

3. Umgang mit Informationen und Haftung im Besonderen für die Website

3.1 Wir der Verein Vita Romana , schliesst jegliche Haftung aus die aus Konsequenzen und Rückschlüssen mit der Nutzung der Website. Einhergehen können. Die Nutzer der Website tun dies auf eigenes Risiko und können keinerlei Haftung an den VVR adressieren und auch nicht durchsetzen.

3.2. Inhalte die durch Hyperlinks auf unserer Website verbunden sind, aber auch Webshops die genutzt werden sind externe Anbieter und für deren Informationen oder Angebote haftet der VVR in keinem Fall. Die Website selber wurde auf der Plattform WIX erstellt und es gelten dahingehend die rechtlichen Bestimmungen dieses Anbieters.

3.3. Einkäufe über die verlinkten Webshops, sind geregelt nach den Bestimmungen dieser Anbieter die klar ersichtlich sind und ihre Kontaktangaben auf deren Seiten zu diesem Zweck zur Verfügung stellen. Dies kann unter anderem Beansprucht werden, wenn ein Produkt nicht wie bestellt, oder in irgendeiner Weise, fehlerhaft geliefert werden sollte. Der Verein VVR hat mit diesem Bestell- und Fertigungs- Logistik- bzw. Arbeitsprozessen rein gar nichts zu tun.

3.4. Tracking und Umgang mit sensitiven Benutzerdaten: Soweit es in unseren Möglichkeiten liegt, sammeln wir keine dezidierten und/oder persönlichen Informationen auf der www.vitaromana.net Seite über unsere Besucherinnen und Besucher. Sollte dies einmal nicht der Fall sein so werden die Nutzer gefragt und um eine Zustimmung gebeten. In diesem Zusammenhang gibt jedoch von Google andere Vorgehensweisen, über die wir nicht im Detail informiert sind und mit welchem Nutzer in Verbindung kommen, sofern sie über eine Web-Suchengine oder eine Werbung zu unserer Seite gelangen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses globalen Anbieters. Dasselbe gilt für den Webshop welcher logischerweise einige Informationen einfordert, wenn ein Produkt bestellt wird. In solchem Fall gelten die Bestimmungen dieses Anbieters welchen man durch eine Entscheidung zustimmt sobald man die Leistung nutzt.

3.5. Impressum: der Betreiber der Website www.vitaromana.net ist der Verein VVR Vita Romana Bachlettenstr. 19 in 4054 Basel, mit Rechtsstand in Basel-Stadt in der Schweiz. Anwendbar ist das schweizerische Recht und der Gerichtsstand ist in Basel-Stadt.

Im Vorstand erklärt und ohne Unterschrift gültig

Basel, 08.07.2023

Francis de Andrade i.V. Dr. Frank Pokorny